

Bekanntmachung der Stadt Wegberg

3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungs- und Feuerwache Wegberg“

- a) **Bekanntmachung des Beschlusses zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- b) **Hinweise**
- c) **Bekanntmachungsanordnung**

zu a)

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 den Beschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungs- und Feuerwache Wegberg“ gefasst.

Mit Verfügung vom 10.07.2017 wurde die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungs- und Feuerwache Wegberg“ durch die Bezirksregierung Köln genehmigt.

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung liegt in der Gemarkung Wegberg, Flur 24 und umfasst die Parzellen 597, 598, 599 und 58.

Der genaue Verlauf des räumlichen Geltungsbereiches ist in der Änderung des Flächennutzungsplanes zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die zu dieser Flächennutzungsplanänderung gehörende Entwurfsbegründung wird als Entscheidungsbegründung übernommen.

Grundlage für diesen Beschluss sind die § 1 und § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023).

Die vorgenannten Rechtsvorschriften gelten in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann im Rathaus der Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, -Ebene 5 -, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, während der nachfolgenden Dienststunden eingesehen werden:

montags bis freitags vormittags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich dienstags nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

zu b)

Hinweise:

1. Gemäß § 215 BauGB werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangesunbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wegberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
2. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungs- und Feuerwache Wegberg“ nach § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.
4. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 17 der Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 21.02.2017, durch Aushang für die Dauer von mindestens einer Woche im Bekanntmachungskasten neben dem Rathausportal am Rathausplatz, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, und ist nach Ablauf dieser Frist vollzogen. Auf den Anschlag wird auf der Homepage der Stadt Wegberg (www.wegberg.de) hingewiesen.

zu c)

Bekanntmachungsanordnung

1. Der vom Rat der Stadt Wegberg am 20.12.2017 gefasste Beschluss hinsichtlich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungs- und Feuerwache“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die nach § 6 Abs. 1 BauGB erforderliche Genehmigung der vorgenannten Flächennutzungsplanänderung wurde mit Datum vom 10.07.2017 durch die Bezirksregierung Köln, AZ.35.2.11-58-31/17, erteilt.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wegberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 22.08.2017

Der Bürgermeister

I.V.



(Karneth)
Erste Beigeordnete